

Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 101-2 „Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 26. Januar 2017 folgende Satzung zum Bebauungsplan Nr. 101-2 beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 26.01.2017 den Bebauungsplan Nr. 101-2 „Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite“ bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom November 2016 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 101-2 „Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, in der zuletzt geänderten gültigen Fassung, entwickelt.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 15.02.2017

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 15.02.2017

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Gemäß § 23a Absatz 2 und 3 der Hauptsatzung vom 16.02.2016 (Amtsblatt Nr. 05 vom 18.02.2016) ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) an:

Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 101-2 „Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite“, die Begründung mit Umweltbericht

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 101-2 „Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan und die Begründung ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

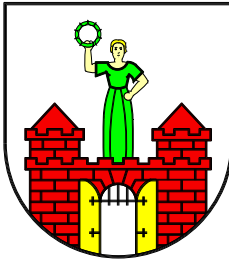
§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Magdeburg, den 15.02.2017

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



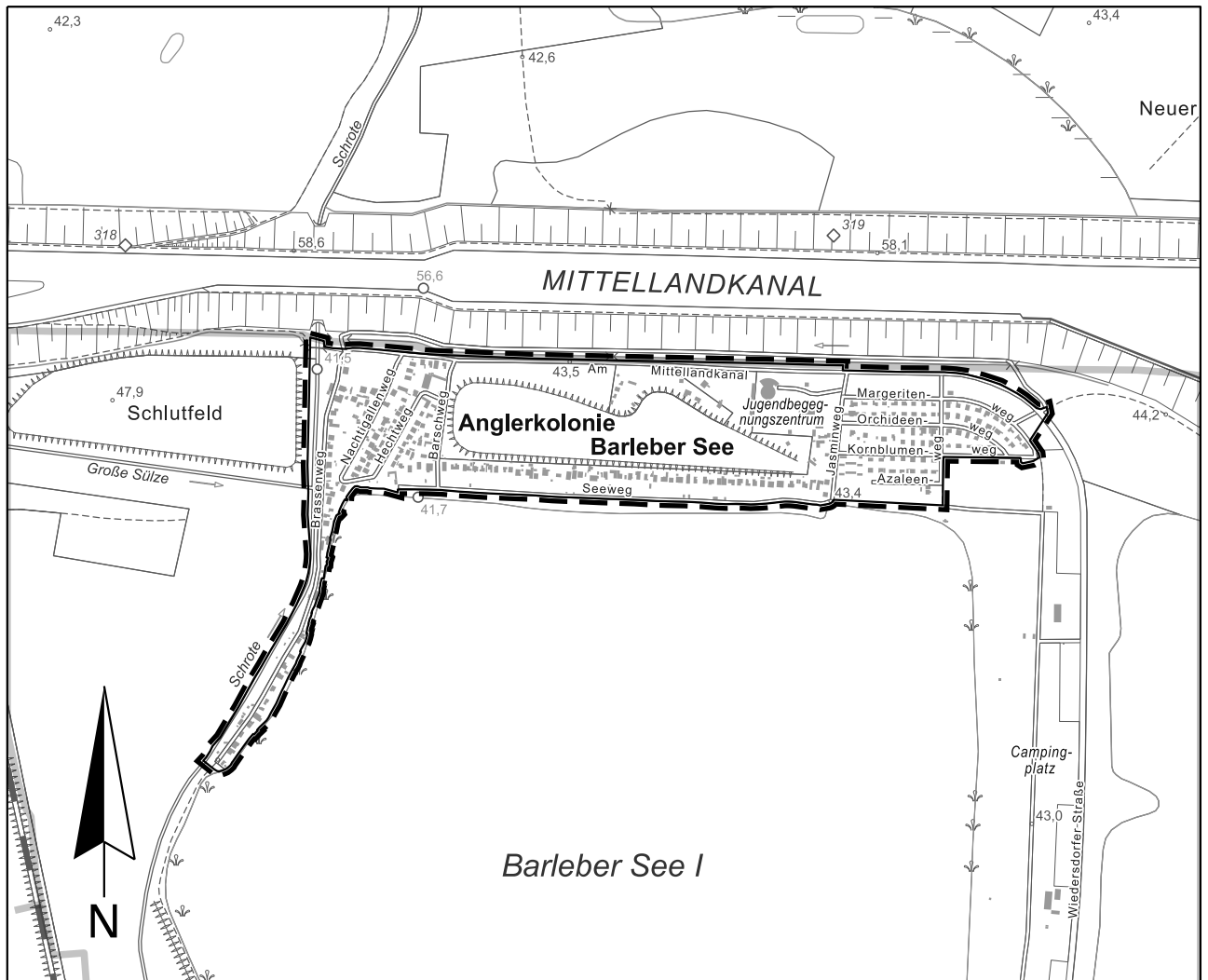
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 101 - 2

DS0458/16 Anlage 1

Bezeichnung: Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 10/2016

Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 101-2

- im Norden: von der Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 10103, der Nordgrenze der Flurstücke 10105, 10108, 10094, der Nordgrenze der Straße "Am Mittellandkanal" (Nordgrenze der Flurstücke 10075, 10090, 10070, 10041), alle Flurstücke Flur 297;
- im Osten: von der Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 10070, der Ostgrenze des Flurstückes 10063, der Nordostgrenze des Margeritenweges (Ost- und Südostgrenze des Flurstückes 10073), alles Flur 298;
- im Süden: von der Südgrenze des "Kornblumenweges" (Südgrenze der Flurstücke 10068 (Flur 298) und 10053 (Flur 297), von der Ostgrenze des Flurstückes 10054, Flur 297, von der Ost- und Südgrenze des Flurstückes 10063, Flur 297, der Südgrenze des Flurstückes 10064 (Flur 297) sowie von der Südgrenze des Seeweges, von der Ost- und Südgrnze des Flurstückes 10336 (Flur 297), und im weiteren Verlauf von der westlichen Uferlinie des Barleber Sees bis zur Südgrenze des Flurstückes 10369 (Flur 297), der Südgrenze des Flurstückes 10026 (Barschweg, Flur 297) und deren westlicher Verlängerung;
- im Westen: von der Westgrenze der Schrote (Westgrenze der Flurstücke 176/1 und 10103 der Flur 297).